

Ausgangs- und Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen –

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer
Stand: 19. August (Liste wird monatlich aktualisiert)
Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Diese Liste wird monatlich aktualisiert. Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
Baden-Württemberg	<p>Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuchspersonen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. • Besuchspersonen müssen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist sowie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten; dies gilt nicht sofern sie der Personengruppe gemäß § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören (also in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören). Die Leitung der Einrichtung kann insbesondere für Personen, die nicht der Personengruppe des § 9 Absatz 2 CoronaVO angehören, weitere Ausnahmen zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohner*innen bei der Nahrungsaufnahme. • Der Besuch von Bewohner*innen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist nur mit Einverständnis der Einrichtung und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie beispielsweise dem Tragen von Schutzkiteln möglich. • Besuche durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen, ist nicht gestattet. • In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. • Die Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16 und 25 IfSG, die folgenden Daten der Besuchspersonen zu erheben und zu speichern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Name, Vorname, Telefonnummer und Anschrift der Besuchsperson ○ Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs ○ besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner 	<p>Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege (Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen –CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) Vom 25. Juni 2020: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m- sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200625_SM_CoronaVO_KH-Pflegeeinrichtungen.pdf</p>	<p>gültig vom 1. Juli bis 31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Die Besuchsperson darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Zutritt von externen Personen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. • Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangs- sowie die Besuchsregelungen können durch die zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. • Über die in den Einrichtungen geltenden Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren <p>Ausgangsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewohner*innen haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Die Einrichtungen können hiervon Ausnahmen zulassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. 		
Bayern	<p>Beim Besuch von Bewohner*innen vollstationärer Einrichtungen der Pflege, Altenheimen und Seniorenresidenzen gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. • Für Schutz- und Hygienekonzepte, die nach dem 28. Juni 2020 fertiggestellt werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde herzustellen. 	<p>Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 mit Änderung vom 14. August 2020: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6</p>	<p>gültig vom 22. Juni bis 2. September</p>
Berlin	<p>Bewohner*innen dürfen täglich Besuch empfangen; ausgenommen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Anzahl der Besuchenden ist ausdrücklich nicht auf eine Person beschränkt, sollte aber zeitgleich drei Personen nicht überschreiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stets zulässig sind Besuche (ggf. unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln): <ul style="list-style-type: none"> ○ von mit der Seelsorge betrauten Personen 	<p>SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 4. August 2020: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/</p>	<p>Verordnung gültig vom 8. August bis 24. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Besuche aus Rechtsgründen (insb. zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) ○ Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen, Grundversorgung (z. B. Friseure, Fußpflege) <ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, ist der Zutritt ebenfalls zu ermöglichen. • Für die Betreuung, Begleitung und den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden gelten unabhängig vom Aufenthaltsort keine Beschränkungen. <p>Erfolgen Besuche innerhalb des Hauses, muss auf eine gute Belüftung vor, während und nach dem Besuch im Rahmen der gesundheitlichen Voraussetzungen geachtet werden.</p> <p>Im Falle einer bestätigten COVID-19 Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Eine Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot hat befristet zu erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.</p> <p><u>Ausgangsregelung:</u> Mindestens das kurzzeitige Verlassen der Einrichtung ist den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich zu ermöglichen. Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ggf. die sie begleitenden Besucher haben sich dabei an die im öffentlichen Raum geltenden Corona-Schutzregelungen zu halten und tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung. Eine Isolation von Bewohner*innen bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z.B. aus Anlass eines Spaziergangs, Einkaufs oder Arztbesuchs) ist grundsätzlich nicht erforderlich und sollte nur im begründeten Einzelfall bei einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko erfolgen.</p> <p><u>Grundlagen</u> Alle Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, einen Pandemieplan vorzuhalten. Sie haben außerdem entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygie-</p>	<p>Hygiene-Rahmenkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen (Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege): https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/pflegeeinrichtungen-und-pflegedienste/#hygiene-rahmenkonzept</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>nekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzeptes sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen. Bestandteil des Konzeptes ist auch der Ausweis von Verantwortlichen; darunter einer Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und andere Besuchende mit Fragen und Hinweisen zur Besuchsregelungen der Einrichtung wenden können. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Reduzierung von Kontakten ○ die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ○ die Verwendung eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen ○ die Steuerung des Zutritts ○ die Vermeidung von Ansammlungen ○ eine ausreichende Belüftung im Innenraum <p>Von Besuchspersonen sowie von den Bewohner*innen ist in geschlossenen Räumen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Die Mitarbeitenden der Einrichtungen haben in den Innenräumen grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutzes zu tragen.</p> <p>Die jeweils geltenden Handlungsempfehlungen für Berliner Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <p><u>Einzelituationen</u> Besuchspersonen soll das Schieben des Rollstuhls für ihre An- und Zugehörigen ermöglicht werden. Da hierbei der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung von der den Rollstuhl schiebenden Person zu tragen. In geschlossenen Räumen besteht nicht nur für die besuchende Person, sondern grundsätzlich auch für die Person im Rollstuhl die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Das Verbringen in den Rollstuhl und aus dem Rollstuhl heraus hat nicht durch die besuchende Person, sondern durch das Pflegepersonal zu erfolgen.</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung gelten auch für die Besucher*innen der Schwerstkranken und Sterbenden. Diese sollten auf deren Wunsch hin nach Möglichkeit in einem Einzelzimmer untergebracht sein. In diesem Zimmer kann von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden. Für bettlägerige Bewohner*innen und hier insbesondere Menschen mit fortgeschrittener Demenz oder weit fortgeschrittenen Erkrankungen und schwerwiegenden Leistungseinbußen im Einzelzimmer kann ebenfalls von den Hygienemaßnahmen abgewichen werden. Beim Vorliegen oder dem Verdacht auf eine COVID-19-Infektion von Schwerstkranken und Sterbenden erhalten die Besuchenden eine geeignete Schutzmaske (mindestens FFP-2) von der Einrichtung.</p>		
Brandenburg	<p>Die Betreiber von Pflegeheimen haben auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts bei Besuchen der Bewohner*innen folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots von mind. 1,5m ○ die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen ○ den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft ○ das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ○ das Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung <p>Darüber hinaus haben sie, soweit möglich, sicherzustellen, dass durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Bewohner*innen sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.</p> <p>Das 1,5m - Abstandsgebot muss nicht eingehalten werden bei Besuchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen, ○ zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutische Versorgungen sowie zur Seelsorge <p>Personen mit einer Atemwegsinfektion dürfen in Pflegeeinrichtungen keine Besuche abstatten. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der betreffenden Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.</p>	<p>Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2020: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_umgv</p>	<p>gültig vom 15. Juni bis 4. September</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.		
Bremen	<p>Die Bewohner*innen stationärer Einrichtungen der Pflege sind nach Maßgabe eines Besuchskonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen.</p> <p>Die Einrichtungen haben ein Besuchskonzept zu erstellen, das die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und laufend an die jeweils aktuellen Erfordernisse anzupassen ist. Das Besuchskonzept soll auf der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht werden und hat folgende Bedingungen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Symptomfreiheit bezogen auf eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der jeweils sich besuchenden Bewohnerin oder des Bewohners und der Besuchsperson 2. Anmeldung und Registrierung der Besuche durch die Einrichtung; zum Zweck der Infektionskettenverfolgung sind Namenslisten der Besucher*innen zur Kontaktverfolgung zu führen, 3. Einweisung von Bewohner*innen Besucher*innen in Hygienemaßnahmen, Dokumentation der durchgeführten Einweisungen in die Hygienemaßnahmen, 4. Besucher*innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen 5. Besucher*innen haben zur besuchten Person sowie zu anderen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht für die Ehe- und Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige), sofern während des Besuchs Bewohne und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und vor sowie nach dem Besuch bei den Besucher*innen und den besuchten Personen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt 6. Begleitung der Besuchsperson zur Bewohnerin oder zum Bewohner erfolgt durch das Personal <p>Weitere Bedingungen können im Besuchskonzept vorgesehen werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen hinreichenden Infektionsschutz nicht anders ermöglichen; sie sind zu begründen. Insbesondere kann die Einrichtung Besuche von einer vorherigen Terminabsprache abhängig machen.</p>	Dreizehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreizehnte Coronaverordnung) vom 6. August 2020: https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen/2014_tp.c.152762.de#jlr-CoronaV14VBRpP25	gültig vom 11. August bis 11. September

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Die Einrichtungen müssen, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere im Notfall, in palliativen Situationen, bei Schwerstkranken und Sterbenden vor.</p> <p>Das Betreten zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist von dem Besuchsverbot nicht erfasst. Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richter, Verfahrenspflegern und Verfahrenspflegerinnen und Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung ist zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlichen Anhörungen Zutritt zu gewähren.</p>		
Hamburg	<p>Bewohner*innen dürfen je Kalenderwoche für insgesamt mindestens drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen. Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig, stattfinden.</p> <p>Weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden; in Einzelfällen kann der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen.</p> <p><u>Stationäre Pflegeeinrichtungen dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten, • unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besucher*innen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das RKI sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten, • Besuchspersonen dürfen eine Einrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestäti- 	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: https://www.hamburg.de/verordnung/</p>	<p>gültig vom 8. bis 31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>gung betreten; bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern; ergänzend sind durch die Träger der Einrichtung zusätzlich Krankheits-symptome von Besuchenden, die besuchte Person und der Besuchszeitraum zu dokumentieren; die Besuchsperson bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückkehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat • während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen Besuchenden und Bewohnern von 1,5 Metern einzuhalten; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besuchenden und Bewohnern sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt, • für Besuchspersonen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben, mit Ausnahme des Abstandsgebots • die Besuchspersonen sind über die allgemeinen Hygienevorgaben sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch mündlich hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterweisen • Besuche und damit verbundene Kontakte zu den jeweiligen Bewohnern sollten vornehmlich in Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür eingerichteten Besuchsräumen stattfinden; bei Doppel- und Mehrbettzimmern sollten Besuche in den Zimmern nur stattfinden, wenn sich die besuchte Person allein im Zimmer aufhält • an allen Begegnungsorten ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen • Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen • in den Außenbereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann <p>Träger von Einrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.</p> <p>Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind möglich.</p> <p>Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.</p> <p>Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.</p>		
Hessen	<p>Bewohner*innen können binnen einer Kalenderwoche dreimal eine Besucherin oder einen Besucher empfangen.</p> <p>Die Einrichtungsleitung kann aufgrund der infektiologischen Situation, der räumlichen und persönlichen Ausstattung oder der Verfügbarkeit von ausreichender persönlicher Ausstattung die Besuchsmöglichkeiten einschränken. Jedoch ist jeder in der Einrichtung versorgten Person mindestens ein Besuch durch eine Person für mindestens 1 Stunde je Kalenderwoche zu ermöglichen. Eine Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch das örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales.</p> <p>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.</p> <p>Einrichtungen müssen über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher*innen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration verfügen.</p>	<p>Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus Vom 13. März 2020 Stand 1. August 2020: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2vo_corona_stand_0108.pdf</p>	<p>gültig vom 1. August bis 31. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers zu erfassen.</p> <p>Besucher müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten • einen von der Einrichtung gestellten oder akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen • den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen • keine Besuche bei Infektionsgeschehen in der Einrichtung und von Personen mit Atemwegsinfektion <p>Ausnahmen von den Besuchsbeschränkungen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seelsorge, Rechtsanwälte, Notare • Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist • ehrenamtliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes (externe Personen, die Mitglieder des Heimbeirats sind) • Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung <p>Weitere Ausnahmen kann die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige zulassen, wenn es nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist (insb. bei Personen im Sterbeprozess).</p>		
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Besuch und das Betreten von vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch für Personen, für die die Einrichtung nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit in der Einrichtung kein aktives Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und sich aus den folgenden Regelungen keine Einschränkungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungsleitung kann von den Besuchs- und Betretensregelungen in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt abweichen, wenn in der Region ein erhöhtes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. 	<p>Verordnung zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsregelungen in Einrichtungen und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona</p>	<p>gültig bis 11. Oktober</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. jede Person, die die Einrichtung betritt, vor dem ersten Betreten in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen wird, 2. jede Person, die die Einrichtung betritt, bestätigt, dass bei ihr keine mit COVID19 vereinbaren Symptome vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Corona-Virus SARS-CoV-2 ist, 3. für die Bewohner*innen sowie das Personal täglich eine Symptomkontrolle durchgeführt und das Ergebnis dokumentiert wird (Symptomtagebuch); bei neu aufgetretenen, mit COVID19 vereinbaren Symptomen erfolgt unverzüglich eine Testung durch direkten Erregernachweis (PCR), 4. zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten und mit Ausnahme der Pflegebedürftigen und des Personals der Einrichtung alle besuchenden und aufsuchenden Personen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung in einer Tagesanwesenheitsliste erfasst werden (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Uhrzeit des Besuches) 5. die ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen vorhandene Freiflächen des Grundstücks der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienebestimmungen nutzen können, soweit die Nutzung nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, 6. die Privatsphäre der Pflegebedürftigen und ihrer Besuchspersonen im Rahmen des Besuchs geschützt wird, 7. die Besuchs- und Betretensregelungen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ein Verlassen der Einrichtung, beispielsweise für Spaziergänge, möglich ist, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, 8. von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung abgesehen wird, soweit das lokale Infektionsgeschehen gering bzw. gar nicht vorhanden ist, die Hygieneregeln eingehalten werden, die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptomfreiheit besteht, und versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation), oder soweit das Absehen von einer Quarantänemaßnahme aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, 9. Handkontakte und Alltagshilfen, wie das Stützen, zwischen den Pflegebedürftigen und ih- 	<p>VO) Vom 9. Mai 2020 zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Inhalte/Service/2.AK_GVO_45_endg%C3%BCrtig.pdf</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>ren Besuchspersonen nicht ausgeschlossen werden und</p> <p>10. die Pflegebedürftigen und ihre Besuchspersonen über die mit Nummer 7 bis 9 verbundene Gefahr der Erhöhung einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgeklärt werden.</p> <p>Jede Einrichtung hat ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu erstellen bzw. anzupassen, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des RKI umsetzt. Dieses ist dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die Einrichtungsleitung hat Öffnungszeiten für Besuche in einem Umfang von mindestens vier Stunden am Tag, über die Woche angemessen verteilt auf die Vormittags-, Nachmittags- und Abendstunden, einzurichten. Dabei sollen sowohl die Gebäude als auch die Freiflächen der Einrichtung genutzt werden. Jedem Bewohner ist die Möglichkeit, Besuch zu empfangen, zu eröffnen.</p> <p>Soweit die Einrichtungsleitung die Besuchsmöglichkeiten nicht oder nicht in dem genannten Umfang ermöglichen kann, hat sie dies der zuständigen Heimaufsichtsbehörde umgehend unter Beifügung ihres Schutzkonzeptes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist darzulegen, was die Hinderungsgründe sind, inwieweit die Einrichtungsleitung Besuche zulassen kann und wie sie beabsichtigt, den berechtigten Interessen der Bewohner*innen nach Kontakten mit Angehörigen und Dritten nachzukommen.</p> <p>Gruppenaktivitäten innerhalb der Gebäude der Einrichtung mit Angehörigen oder sonstigen Dritten sind ausgeschlossen. Einrichtungsinterne Gruppenaktivitäten innerhalb der Wohnbereiche sind bei regelmäßigem Lüften der Räume, das heißt mindestens alle zwei Stunden, möglich. Sie sind auf die gleichen Bewohner*innen beschränkt.</p>		
Niedersachsen	<p>Der Besuch bei Bewohner*innen und beim Personal sowie das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung, Pflege und zur weiteren Grundversorgung der Bewohner*innen ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtung erstellt ein Hygienekonzept, das auch Regelungen über das Verlassen der Ein- 	Niedersächsische Verordnung Zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10. Juli 2020, geändert	gültig vom 13. Juli bis 31. August

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>richtung durch die Bewohner*innen enthält.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtung erhebt und dokumentiert Kontaktdaten jeder Besucherin/jedes Besuchers. • Besuche sind nicht erlaubt, wenn es in der Einrichtung ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. • Die Einrichtungsleitung hat Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitenden von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegern und Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen zuzulassen. • Die Einrichtungsleitung kann weiteren Personen, insb. von Handwerksbetrieben, ambulanten Hospizdiensten oder Bestattungsunternehmen ein Betreten der Einrichtung ermöglichen; dies gilt auch für den Besuch von nahestehenden Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohner*innen sowie von Bewohner*innen, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat. • In allen Fällen sind bei Betreten der Einrichtung die nötigen Hygienemaßnahmen zu beachten. 	<p>durch VO vom 31. Juli 2020: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html</p>	
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Vollstationäre Einrichtungen der Pflege haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des RKI zu beachten.</p> <p>Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des RKI zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Einzelheiten regelt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Allgemeinverfügungen:</p> <p>Besuche in Pflegeeinrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des RKI und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohner*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Hierzu haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen und des Teilhabebedarfs der Bewohner*innen fortzuschreiben. Hierbei ist dem Beirat der Nutzer*innen der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren.</p> <p>Insbesondere muss seitens der Einrichtung sichergestellt sein:</p> <p>1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Diese</p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 In der ab 14. August gültigen Fassung: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200813_coronaschvo_ab_14.08.2020.pdf</p> <p>Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen Allgemeinverfügung des</p>	<p>gültig vom 14. August bis 31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personenbeschränkt. 3. Bei den Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des RKI einschließlich –ab dem 1. Juli 2020 -Temperaturmessung durchzuführen. 4. Die Besucher*innen sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten. 5. Die Besucher*innen haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren. 6. Die Besucher*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. 7. Es ist ein Besuchsregister zu führen (Name des Besuchers, Datum und Uhrzeiten des Besuchs, besuchte/r Bewohner*in). 8. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. 9. Ab dem 1. Juli 2020 sind Besuche auf den Bewohnerzimmern zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z.B. Schutzfenster) unterbunden ist, kann auf weitere additive Schutzvorkehrungen (z.B. Mund-Nase-Schutz, Schutzkittel und Mindestabstand) verzichtet werden. <p>Seelsorgern, Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) sowie Ehrenamtlern, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen,</p>	<p>Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche)Vom 19. Juni 2020: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200619_coronaavpflegeundbesuche.pdf</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>ist unter geeigneten Hygienevorgaben ein Zugang zu ermöglichen. Zuzulassen sind ferner Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind.</p> <p><u>Ausgangsregelung</u> Zu den Freiheitsrechten der Bewohner*innen gehört es auch, dass sie die Einrichtung nach eigenem Ermessen verlassen können. Daher ist bei Besuchen von bis zu sechs Stunden eine Isolierung der Bewohner*innen im Anschluss grundsätzlich unzulässig. Bewohner*innen und Besucher*innen sollten allerdings darauf hingewiesen werden, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.</p>		
Rheinland-Pfalz	<p>Bewohner*innen dürfen täglich zwei Besuche*rinnen empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Besuche ist nicht zulässig. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder durch sonst nahestehende Personen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beschränkung des Personenkreises gilt nicht für Seelsorger*innen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie rechtliche Betreuer*innen, Bevollmächtigte der Bewohner und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Frisuren. • Die Beschränkung der Besucherzahl gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohner*innen. • Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden Beschränkungen der Verordnung hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich und schriftlich abzustimmen. • Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, in separaten Besucherräumen oder anderen geeigneten Besucherbereichen sowie in Gartenanlagen und Außenbereichen der Einrichtungen zulässig. Besuche in Doppelzimmern sind ebenfalls zuzulassen; dazu können die Einrichtungen ein entspre- 	<p>Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Vom 26. Juni 2020: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/LVO_ueber_Neu-und_Wiederaufnahme.pdf</p>	<p>gültig vom 1. Juli bis 31. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>chendes Anmeldeverfahren vorhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einrichtungen führen ein Register, in dem die Kontaktdaten aller Besucher*innen sowie die besuchten Bewohner*innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Name, Vorname der besuchten Person deren Zimmernummer) sowie der Zeitraum des Besuchs zu erfassen sind. Besucher*innen haben sich vor ihrem Besuch in das Register einzutragen und sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohner*innen zu den Besuchsorten zu begeben. • Besucher*innen müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner. • Die in Einrichtungen haben den Besucher*innen Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucher*innen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend, es sei denn, im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgesehen. • Die Einrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen. • Besucher*innen sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren. <p>Von den Bestimmungen können die Einrichtungen abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt wurden. Abweichungen sind nicht zulässig, wenn dadurch Regelungen festgelegt werden, die das vorgeschriebene Maß der Beschränkung erhöhen. Dies betrifft insbesondere auch abweichende Regelungen, wenn Bewohner*innen aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Erkrankungen oder Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die aus den Bestimmungen erforderlichen Verhaltensweisen einzuhalten und umzusetzen. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Betreuer*innen oder die Bevollmächtigten der Bewohne*rinnen in die Festlegung von Abweichungen einzubeziehen.</p>		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p><u>Ausgangsregelungen</u></p> <p>Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohner*innen haben das Recht, unter Beachtung der der 10. Corona-Bekämpfungs-Verordnung vom 19. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung ihre Einrichtung jederzeit zu verlassen.</p> <p>Verlassen Bewohner*innen die Einrichtung länger als 24 Stunden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurückkehrende Bewohner*innen haben für die Dauer der darauffolgenden sieben Tage in der Einrichtung außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. 2. Zum Zeitpunkt der Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. 3. Eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich. 		
Saarland	<p>Besuche sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig.</p> <p>Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.</p> <p>Inhalt der Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jeder Bewohner darf grundsätzlich von bis zu zwei Personen besucht werden, vorrangig von Personen aus dem familiären Bezugskreis und einer weiteren Person. • Über die Besuchsregelungen ist durch die Einrichtung in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise zu informieren; Besucher*innen sind über die geltenden Hygienemaßnahmen aufzuklären. • Besucher*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren. Die Einrichtung hat dafür Desinfektionsspender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen. 	<p>Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. August 2020: https://corona.saarland.de/DE/ser-vice/massnahmen/verordnung-stand-2020-08-08.html#doca734636f-eb67-41dd-aa5d-75cf1d83fab3bodyText11</p> <p>Richtlinien zu § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung</p>	<p>VO gültig vom 10. bis 23. August</p> <p>Richtlinien gültig ab 4. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei Besucher*innen zu erheben und zu speichern: - Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse der Besuchsperson, Datum, Beginn und Ende des Besuchs, besuchte Person • Besuche finden in Besucherzonen oder im Außenbereich statt. Besuche in Bewohnerzimmern sind nur in Ausnahmefällen, insbesondere in Palliativsituationen oder aus medizinisch-ethischen Gründen, beispielsweise bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnerinnen/Bewohnern, zulässig. In solchen Fällen müssen Besucher*innen in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz tragen und vom Personal in die Zimmer begleitet und dort wieder abgeholt werden. Empfohlen wird eine Symptomkontrolle/Temperaturmessung. • Besuche zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere der Fußpflege, Frisör und Therapeuten sind ebenfalls zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. • In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden, oder dies aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Im Freien und in großen Besuchsräumen kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands gesichert ist oder Schutzwände vorhanden sind. • In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben. • Für Besuche in geschützten Wohnbereichen bedarf es besonderer Aufmerksamkeit und Schulung der Besucher*innen zum Schutz der Bewohner*innen zur Umsetzung der geltenden Hygienekonzepte. Die zulässige Besucherzahl ist entsprechend eines Schutz- und Hygienekonzeptes zu bewerten. • Bezüglich besonders vulnerabler Bewohnergruppen, insbesondere solcher, die unter Immunsuppression stehen oder unter vorbestehenden Grund- sowie Atemwegserkrankungen (Multimorbidität) leiden, haben Besucher*innen die erforderlichen Vorgaben einzuhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. MNS oder darüberhinausgehender Atemschutz, Schutzkittel, 	<p>der Corona-Pandemie vom 05.08.2020: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_soiales/downloads_heimaufsicht/download_richtlinien_besuchsregelungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p>	

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>Handschuhe) zu ergreifen, die von der Leitung der Einrichtung vorgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besuch durch Personen, die <ul style="list-style-type: none"> a) in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, oder bei denen in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht einer solchen Infektion bestand, sofern sie nicht nachgewiesenermaßen nicht mehr ansteckend sind, b) in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer Person hatten, die in den letzten vier Wochen vor dem Besuch mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert war, oder bei der in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat, c) sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind unzulässig. <p>Das Besuchsverbot gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Besucher ein ärztliches Attest in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. b) die Besucher täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, c) die Besucher sich weniger als 72 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder für Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen. <ul style="list-style-type: none"> • Tritt in Einrichtungen ein Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Die Ausgangsregelungen und Besuchsregelungen können erforderlichenfalls durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde eingeschränkt oder ausgesetzt werden. 		
Sachsen	Der Besuch von Alten- und Pflegeheimen ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales	Verordnung und Allge-

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> Die Einrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozialamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI der Zutritt grundsätzlich zu verweigern. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig ist. <p><u>Allgemeinverfügung des SMS:</u> Hygieneregeln für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <ul style="list-style-type: none"> Die einschlägigen Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des RKI sind zu beachten. Einrichtungen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Dies umfasst auch die entsprechenden Regelungen zur Verhütung einer SARS-CoV-2-Infektion. 	<p>und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 14. Juli 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf</p> <p>Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 14. Juli 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf</p>	<p>meinverfügung sind gültig vom 18. Juli bis 31. August</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohner*innen legt die Einrichtungsleitung die Besuchsregelung fest.</p> <p>Dies umfasst auch das Tragen eines neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, der gegebenenfalls von</p>	<p>Siebente Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in</p>	<p>gültig vom 2. Juli bis 16. September</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.</p> <p>Der Zutritt folgender Personen zu den Einrichtungen ist zu ermöglichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 2. Rechtsanwälte sowie Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, 3. rechtliche Betreuer sowie Vormünder, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuern gleichgestellt, 4. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Prüfungen Zugang zu gewähren ist, 5. Personen, die therapeutische oder medizinische Maßnahmen durchführen. <p>Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherzustellen. Von der Einhaltung der Abstandsregelung kann abgewichen werden bei Besuchen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Schwerstkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen, 2. von nahestehenden Personen für einen Zeitraum von 15 Minuten, 3. zur Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen und 4. zur Seelsorge. 	<p>Sachsen-Anhalt vom 30. Juni: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF</p>	
Schleswig-Holstein	<p>Besuche sind auf zwei Personen (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der Besucher*innen, jeweils maximal eine Begleitperson) zu beschränken, das sind maximal 4 Personen.</p> <p><u>Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Betreiber hat ein Hygienekonzept zu erstellen, welches nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes berücksichtigt und Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> • die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten; 	<p>Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 26. Juni 2020 mit Änderungen vom 19. August 2020: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavi-</p>	<p>Verordnung gültig vom 29. Juni bis 30. August</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1; • die Regelung von Besucherströmen; • die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden; • die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen; • die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft. <p>Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Personen haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. • Die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind zu erheben (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). • Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot. <p>Bewohner*innen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohner*innen mit Symptomen nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erlässt Empfehlungen und Hinweise.</p> <p><u>Die „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege“</u> sehen folgende Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risikobewertung, • Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 , • die Besuche sind auf zwei Personen (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der Besucher*innen, jeweils maximal eine Begleitperson) zu beschränken, das 	<p>rus/Erlasse/200810_LF_Corona - Bekaempfungsverord- nung.html#docdaefbc61-a03c- 40b4-ac84- 8e14bb40e857bodyText16</p> <p>Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege:</p> <p>https://schleswig- hol- stein.de/DE/Schwerpunkte/Cor- onavi- rus/Erlasse/Downloads/handlu- ngsempfehlun- gen_besuchskonzept_pflege_20 0615.pdf?_blob=publicationFil- e&v=2</p>	<p>Handlungsempfehlungen gültig ab 15.6. 2020</p>

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<p>sind maximal 4 Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechend der Größe und zeitlichen Kapazität der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können, • die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), • bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen ...) sind festzulegen, • die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner*innen zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf eine Einrichtung nicht betreten werden; Aufstellung eines täglichen Besuchsplanes durch die Einrichtungsleitung, • Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten, • die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten, • Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren, • alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bezüglich der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden, • der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln, 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden, gibt es für diese Personen klare Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und Zutrittsrechte, • Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz /-Bedeckung mitzubringen; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind; ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung nicht möglich, sind alternative Schutzmaßnahmen zu nutzen, beispielsweise (mobile) Schutzwände aus Plexiglas, • Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt, • wenn die Händehygiene eingehalten und Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, sind zwischen Bewohner*innen und Besucher*innen auch körperliche Nähe und Berührungen zulässig, • Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt, • um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innen durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten. Bei Folgebesuchen kann nach eigenem Ermessen auf eine Begleitung verzichtet werden. • Eignung des Besuchsraumes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss, ○ angemessene Größe (Wahrung der Diskretion/Privatheit und Abstandsgebote), ○ möglichst 2 Zugänge, ○ Belüftungsmöglichkeit, • Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine*n Bewohner*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in unter Wahrung der Privatheit/Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben, • Bewohner*innen können mit ihrem Besuch die Einrichtung für Spaziergänge verlassen; Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten vermieden werden; das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen, 		

Bundesland	Regelungen	Quellen	Gültigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen 		
Thüringen	<p>Grundsätzlich sind zwei zu registrierende Besucher*innen je Bewohner*in täglich für grundsätzlich höchstens bis zu zwei Stunden zulässig, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Beschränkung gilt nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auch nicht für Besuche in Palliativstationen oder Hospizen und in stationären Einrichtungen der Pflege. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung weitere Ausnahmen zulassen; diese sind zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind in jedem Fall zu gewährleisten. Die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen werden in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach Erstellung und bei jeder Änderung der zuständigen Behörde vorzulegen. 	<p>Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Artikel 1 - Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2: https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung#c757</p>	<p>gültig vom 16. Juli bis 30. August</p>